



HVBG

HVBG-Info 12/2001 vom 20.04.2001, S. 1142 - 1151, DOK 402.22

**Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20.07.2000 - JAV-Berechnung**

Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20.07.2000

Kurzinhalt:

Das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

...

Das SeuchRNeuG vom 20. Juli 2000 ist im Bundesgesetzblatt Teil I vom 25. Juli 2000, Seiten 1045-1077, veröffentlicht und tritt gem. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 am 01.01.2001 als dem ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Für die gesetzliche Unfallversicherung ergeben sich insbesondere aus folgenden Vorschriften Berührungspunkte:

Artikel 1, zwölfter Abschnitt "Entschädigung in besonderen Fällen" SeuchRNeuG i.V.m. §§ 56 ff IfSG:

- § 56 IfSG: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 49 BSeuchG.
- § 57 IfSG: Die Vorschrift geht auf §§ 49 a und 49 b BSeuchG zurück und berücksichtigt die Systematik des SGB VI sowie die Anpassung an das SGB III und SGB VII.
- § 57 Abs. 3 IfSG (vgl. §§ 49 a Abs. 2, 49 b Abs. 3 BSeuchG) betrifft die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) für Zeiten, in denen den Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG zu gewähren war.
- Zwar bezieht sich § 57 Abs. 3 IfSG wie § 49 b Abs. 2 BSeuchG dem Wortlaut nach nur auf den "Arbeitsunfall". Gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII sowie dem Sinn und Zweck des Artikel 1 SeuchRNeuG gelten diese Regelungen des IfSG auch für Berufskrankheiten.
- § 63 Abs. 3 IfSG: Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 5 BSeuchG. Danach gilt bei Impfschäden § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII nicht.

Fundstelle:

Rundschreiben 392/2000 vom 21.01.2000 (auszugsweise) des Bundesverbandes der Unfallkassen in München